



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 01.10.2021, Zahl: 851-0/2021 (004-1 Nr.05/2021), mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, und der §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und die Benützung der **Kanalisationsanlage Sittersdorf** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muß die Anschlußpflicht ausgesprochen, oder ein Anschlußrecht eingeräumt sein.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten des Gebäudes mit dem Beitragssatz:

Ab 01.10.2019 beträgt der Beitragssatz	EUR 132 inkl. USt
Ab 01.10.2020 beträgt der Beitragssatz	EUR 134 inkl. USt
Ab 01.10.2021 beträgt der Beitragssatz	EUR 137 inkl. USt
Ab 01.10.2022 beträgt der Beitragssatz	EUR 140 inkl. USt
Ab 01.10.2023 beträgt der Beitragssatz	EUR 142 inkl. USt
Ab 01.10.2024 beträgt der Beitragssatz	EUR 145 inkl. USt
Ab 01.10.2025 beträgt der Beitragssatz	EUR 148 inkl. USt
Ab 01.10.2026 beträgt der Beitragssatz	EUR 151 inkl. USt
Ab 01.10.2027 beträgt der Beitragssatz	EUR 154 inkl. USt
Ab 01.10.2028 beträgt der Beitragssatz	EUR 157 inkl. USt
Ab 01.10.2029 beträgt der Beitragssatz	EUR 160 inkl. USt
Ab 01.10.2030 beträgt der Beitragssatz	EUR 164 inkl. USt

(3) Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in m³ mit dem Gebührensatz.

Ab 01.10.2019 beträgt der Beitragssatz	EUR 1,80 inkl. USt
Ab 01.10.2020 beträgt der Beitragssatz	EUR 1,83 inkl. USt
Ab 01.10.2021 beträgt der Beitragssatz	EUR 1,87 inkl. USt
Ab 01.10.2022 beträgt der Beitragssatz	EUR 1,91 inkl. USt
Ab 01.10.2023 beträgt der Beitragssatz	EUR 1,94 inkl. USt
Ab 01.10.2024 beträgt der Beitragssatz	EUR 1,98 inkl. USt
Ab 01.10.2025 beträgt der Beitragssatz	EUR 2,03 inkl. USt
Ab 01.10.2026 beträgt der Beitragssatz	EUR 2,06 inkl. USt
Ab 01.10.2027 beträgt der Beitragssatz	EUR 2,10 inkl. USt



Ab 01.10.2028 beträgt der Beitragssatz	EUR 2,15 inkl. USt
Ab 01.10.2029 beträgt der Beitragssatz	EUR 2,19 inkl. USt
Ab 01.10.2030 beträgt der Beitragssatz	EUR 2,23 inkl. USt

(2) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Meßanlage (z.B. geeichte Wasseruhr) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(3) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, daß ein Abwasseranfall von **132 m³ pro Bewertungseinheit** nach dem Gemeindekanalisationsgesetz und Jahr angenommen wird. Dieser pauschalierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht. Im Falle von Leitungs- und Baugebrechen ist der Abwasseranfall nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sittersdorf angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabebescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Festsetzung der anteiligen Vorauszahlungen hat nach den Abgabebemessungen des vorangegangenen Jahres zu erfolgen. Erstreckt sich der zuletzt ermittelte Wasserverbrauch nicht auf den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist der abgelesene Wasserverbrauch im Verhältnis der Zeiträume auf ein volles Jahr umzurechnen. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.09.2019, Zahl: 004-1 Nr. 02/2019 (851-0) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Koller